

Bebauungsplan Nr. 20 "An der Goethestraße"

- - -

Gemäß § 2 (1) u. (7) sowie § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 wird der Bebauungsplan (Bauzonen- und Baustufenplan in Verbindung mit dem Fluchtlinienplan) wie folgt geändert:

1. Planbereich

Der Planbereich wird umgrenzt im Süden von der Düsseldorfer Straße, im Westen von der Goethestraße, im Norden durch den Friedhof und im Osten durch das Gelände des Kath. Krankenhauses. Er umschließt folgende Parzellen:
Flur 18 Nr. 1647/456, 1899/456, 1901/456, 1902/456, 1972/456, 2447 und 2448.

2. Umzonung

Das Gelände wird von Wohngebiet im Sinne der Bauordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1.4.1939 in allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 umgezont.

Die Zahl der Vollgeschosse wird mit II beibehalten. Für das Flurstück 2448 wird die Zahl der Vollgeschosse von I auf II erhöht. Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf höchstens 0,3 festgesetzt und die Bebauungstiefe auf 14,00 m von der Baufluchtlinie an.

Im übrigen werden die Vorschriften der Baunutzungsverordnung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Diese planungsrechtliche Festsetzung bildet gemeinsam mit den Fluchtlinienplänen Nr. 8 und 9 einen Bebauungsplan im Sinne § 30 des Bundesbaugesetzes.

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 (1) u. 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 durch Beschluß der Stadtvertretung vom ..12..7..1966. aufgestellt worden.

Mettmann, den ..13..7..1966



Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit § 28 GO NW am ..28.10.1966 als Satzung beschlossen.

Mettmann, den ..31.10..... 1966



Bürgermeister

Gemäß § 12 BBauG ist die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am ..15.11.1966. ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mettmann, den ..17.11..... 1966



Bürgermeister